



Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen
Im Steinig 61 - 72144 Dußlingen - Telefon: 07072/9188-50 - Fax: 07072/9188-66

Zweckverbandssatzung

1. Die Kreistage der Landkreise Reutlingen und Tübingen haben mit Beschluss vom 05.10. und 28.09.1977 die Satzung des Zweckverbands Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen vereinbart.
2. Gemäß § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 12 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Abfallverwertung am 17.03.1989, 15.03.1991, 01.12.1995, 13.10.1998, 14.07.2006, 04.12.2020 die Zweckverbandssatzung geändert.
3. Am TT.MM.JJJJ haben die Landkreise Reutlingen und Tübingen gemäß § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 GKZ eine Änderung der Verbandssatzung vereinbart.

Zweckverbandssatzung

Die Landkreise Reutlingen und Tübingen sind übereingekommen, zur gemeinsamen und solidarischen Erfüllung ihrer Entsorgungspflicht und zur langfristigen Sicherung einer geordneten Beseitigung der in ihren Gebieten anfallenden, ihrer Beseitigungspflicht unterliegenden Abfälle, diese Aufgabe in Teilbereichen in der Form eines Zweckverbands gemeinsam zu erfüllen. Soweit die Landkreise entsorgungspflichtig bleiben, werden sie sich bei Bedarf gegenseitig aushelfen und dabei mindestens die Konditionen zugrunde legen, die sie mit Dritten praktizieren. Zur Bildung des Zweckverbandes vereinbaren die Landkreise Reutlingen und Tübingen gem. §§ 6 und 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (künftig: GKZ) und § 8 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (künftig: LKreiWiG) folgende

Verbandssatzung

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

Die Landkreise Reutlingen und Tübingen bilden als Verbandsmitglieder unter dem Namen

Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen

einen Zweckverband, der seinen Sitz in Dußlingen hat.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

(1) Aufgaben des Verbandes sind

Nr. 1 die ordnungsgemäße Entsorgung der im Verbandsgebiet anfallenden und den Verbandsmitgliedern zur Entsorgung überlassenen gemischten Siedlungsabfällen (Abfallschlüssel AVV 20 03 01) ohne getrennt erfasste Bioabfälle und des den Verbandsmitgliedern überlassenen Sperrmülls (Abfallschlüssel AVV 20 03 07) ohne Sperrmüll aus Altmetall und Holz, soweit dieser getrennt von anderem Sperrmüll eingesammelt wird,

Nr. 2 die Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen der Stilllegung und Nachsorge bei den stillgelegten Deponien,

- 1) Dettenhausen-Schwarzer Hau
- 2) Dettingen-Wachtertal
- 3) Mössingen-Mulde
- 4) Pfullingen-Selchental
- 5) Reutlingen-Schinderteich
- 6) Rottenburg-Oberndorf
- 7) Tübingen-Schweinerain und

bei den stillgelegten Deponieabschnitten der Deponie

- 8) Dußlingen-Rahnsbachtal

als deren Betreiber i.S.d. § 2 Nr. 12 DepV jeweils bis zur Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase gem. § 40 Abs. 5 KrWG durch die zuständige Behörde,

Nr. 3 die Entsorgung von nicht gefährlichen inerten Abfällen, wenn die Zuordnungskriterien des Anhangs 3 Nr. 2 zur Deponieverordnung in der jeweils geltenden Fassung für die Deponiekategorie II eingehalten werden und die Abfälle auf der Deponie Dußlingen-Rahnsbachtal abgelagert werden,

Nr. 4 der Betrieb der Deponie Dußlingen-Rahnsbachtal einschließlich aller erforderlichen Maßnahmen der Stilllegung und Nachsorge und

Nr. 5 der Betrieb je eines Wertstoffhofes im Gebiet des Landkreises Tübingen (derzeit auf der Deponie Dußlingen-Rahnsbachtal, Im Steinig 61, 72144 Dußlingen) und im Gebiet des Landkreises Reutlingen (derzeit auf der Deponie Reutlingen-Schinderteich, An der L 383 Reutlingen-Gönningen, 72770 Reutlingen) einschließlich der ordnungsgemäßen Entsorgung der dort überlassenen Abfälle.

Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 gehen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 GKZ auf den Zweckverband über.

(2) Der Zweckverband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Anlagen planen, errichten und betreiben.

(3) Der Zweckverband kann sich Dritter bedienen.

(4) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

(5) Der Zweckverband kann gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 GKZ für seine Mitglieder aufgrund besonderer Vereinbarung weitere Aufgaben durchführen, die diese als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gem. § 20 KrWG i.V.m. § 6 LKreiWiG zu erfüllen haben.

- (6) Zur Deckung seines Finanzbedarf erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Umlage gem. § 19 GKZ in Höhe der in der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung geregelten Benutzungsgebühren. Für die Durchführung weiterer Aufgaben i.S.v. § 4 Abs. 1 S. 2 GKZ stellt der Zweckverband seinen Mitgliedern seine Kosten in Höhe der in der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes geregelten Benutzungsgebühren in Rechnung. Bestimmt die Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes für die übernommenen Aufgaben keine Benutzungsgebühren, bestimmt sich die Höhe der Umlage oder des Entgeltes nach den tatsächlich angefallenen Kosten, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln sind. § 12 Abs. 3 der Verbandssatzung bleibt unberührt.

§ 3

Verfassung und Organe des Verbandes

- (1) Auf die Verfassung, Verwaltung und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung.
- (2) Organe des Verbandes sind:
1. Die Verbandsversammlung,
 2. der Verwaltungsrat,
 3. der Verbandsvorsitzende,
 4. die Geschäftsleitung.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 34 Vertretern, von denen 19 vom Landkreis Reutlingen und 15 vom Landkreis Tübingen entsandt werden.
- (2) Die Landräte der beiden Landkreise gehören der Verbandsversammlung von Amts wegen an; im Falle ihrer Verhinderung werden sie von ihrem allgemeinen Stellvertreter oder von einem Beauftragten gem. § 43 Abs. 1 Landkreisordnung vertreten. Die weiteren Vertreter werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Kreisräte von den Kreistagen widerruflich gewählt. Für die weiteren Vertreter sind Stellvertreter in gleicher Zahl zu bestellen, die diese im Falle der Verhinderung vertreten. Gehört ein gewählter weiterer Vertreter einem Organ des Verbandsmitglieds an oder ist er bei der Behörde des Verbandsmitglieds beschäftigt, so endet mit seinem Ausscheiden aus dem Organ bzw. aus seiner Dienststellung auch sein Amt als Vertreter in der Verbandsversammlung. Fällt ein Vertreter weg, so hat der jeweils zuständige Kreistag eine Ersatzperson zu wählen.
- (3) An den Sitzungen der Verbandsversammlung nimmt je ein Vertreter der Standortgemeinden der Anlagen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 mit beratender Stimme teil.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Zweckverband rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben. Nach Maßgabe von § 15 Abs. 2 a GKZ i.V.m. § 37 a GemO können notwendige Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend ist.

- (6) Jedem Verbandsmitglied steht je Vertreter 1 Stimme zu. Die Stimmen der Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung von den Vertretern nach Abs. 2 Satz 1 geführt.
- (7) Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, in Angelegenheiten nach § 5 Ziffer 1-4, 8, 10 und 12 gegen Beschlüsse der Verbandsversammlung binnen eines Monats nach der Beschlussfassung Einspruch einzulegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf den Einspruch hat die Verbandsversammlung erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsmitglieder gefasst wird.

§ 5

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über

1. den Erlass von Satzungen,
2. das Einreichen von Anträgen auf Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen,
3. den Abschluss von Verträgen mit einer Vertragssumme von mehr als 1 Mio. €,
4. die Feststellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Stellenplans,
5. den Erlass einer Geschäftsordnung,
6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
7. die Wahl der Vertreter im Verwaltungsrat,
8. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, stellvertretenden Geschäftsführern und Betriebsleitern,
9. die Übertragung von Aufgaben auf den Verwaltungsrat, den Verbandsvorsitzenden oder die Geschäftsleitung im Einzelfall,
10. die Entlastung der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrats und des Vorsitzenden,
11. die Auflösung des Zweckverbands und die Verteilung des Verbandsvermögens,
12. weitere wichtige Angelegenheiten, die vom Verwaltungsrat nach § 6 Abs. 5 vorgelegt werden.

§ 6

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
 1. dem Verbandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter, die im Verhinderungsfalle von ihrem allgemeinen Stellvertreter oder von einem Beauftragten gem. § 43 Abs. 1 Landkreisordnung vertreten werden,
 2. 18 weiteren Vertretern, die von der Verbandsversammlung jeweils nach deren Wahl aus ihrer Mitte bestellt werden, wobei von diesen weiteren Vertretern 10 Vertreter des Landkreises Reutlingen und 8 Vertreter des Landkreises Tübingen sein müssen; Stellvertreter sind zu bestellen, die diese im Falle der Verhinderung vertreten. Zu Vertretern im Verwaltungsrat können sowohl die Vertreter in der Verbandsversammlung als auch deren Stellvertreter bestellt werden.
- (2) An den Sitzungen des Verwaltungsrats nehmen die Geschäftsleitung und je ein Vertreter der Standortgemeinden der Anlagen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 mit beratender Stimme teil.
- (3) Scheidet ein von der Verbandsversammlung gewählter Vertreter im Verwaltungsrat aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit im Verwaltungsrat. In diesem Fall wählt die Verbandsversammlung unter Beachtung von Abs. 1 einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Verwaltungsrats.

- (4) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht kraft Gesetzes, Satzung oder sonstiger Ermächtigung der Verbandsversammlung, dem Verbandsvorsitzenden oder der Geschäftsleitung obliegen. Der Verwaltungsrat berät die Verhandlungen der Verbandsversammlung vor.
- (5) Wichtige Angelegenheiten kann der Verwaltungsrat mit einem Viertel seiner Stimmen der Verbandsversammlung zur Entscheidung vorlegen.
- (6) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung beschließen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung spätestens bei ihrem nächsten Zusammentreten mitzuteilen.
- (7) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vertreter geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend sind.
- (8) Nach Maßgabe von § 15 Abs. 2 und Abs. 4 GKZ i.V.m. § 37 a GemO können notwendige Sitzungen des Verwaltungsrats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

§ 7

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sowie sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung entsprechend der Vereinbarung der Landkreise Reutlingen und Tübingen vom 23.12.1976 aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter dürfen nicht aus der Vertretergruppe desselben Verbandsmitglieds gewählt werden. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Verbandsvorsitzender oder Stellvertreter. In diesem Fall wählt die Verbandsversammlung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats. Er vertritt den Verband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats, soweit diese nicht Aufgabe der Geschäftsleitung ist. Er ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für die Bediensteten des Zweckverbandes.
- (3) Für den Verbandsvorsitzenden gelten im Übrigen die Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Eigenbetriebsgesetzes über Bürgermeister entsprechend.

§ 8

Geschäftsleitung

- (1) Die Geschäftsleitung besteht aus einem Geschäftsführer, der von der Verbandsversammlung gewählt wird. Er kann als Angestellter oder als Beamter (Beamter auf Lebenszeit oder Beamter auf Zeit) berufen werden.
- (2) Die Geschäftsleitung führt, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Geschäfte des Zweckverbandes.

Im Rahmen der Leitung der Verwaltung obliegen ihr

1. die Geschäfte der laufenden Verwaltung,
2. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,

3. die Verfügung über die im Vermögensplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben bis 50.000,00 EUR im Einzelfall,
 4. die Ernennung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 8,
 5. die Anstellung und Entlassung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 TVöD
 6. die Ernennung und Entlassung von Beamten ab Besoldungsgruppe A 9 im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden,
 7. die Anstellung und Entlassung von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9 TVöD im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden und
 8. der Vollzug von Beschlüssen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats, sowie der Entscheidung des Verbandsvorsitzenden, soweit dieser nicht für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
- (3) Die Geschäftsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung der Verwaltung verantwortlich.
- (4) Die Geschäftsleitung hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes rechtzeitig zu unterrichten.
Sie hat insbesondere zu berichten,
1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Finanzplanes,
 2. unverzüglich, wenn
 - a) unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Finanzplans erheblich sind, zu leisten oder sonst in erheblichem Umfang vom Finanzplan abzuweichen ist.
- (5) Die Geschäftsleitung vertritt den Verband im Rahmen ihrer Aufgaben. Die Geschäftsleitung kann Bedienstete des Zweckverbandes in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen.

§ 9

aufgehoben

§ 10

Dienstherrenfähigkeit

Der Zweckverband kann hauptamtliche Beamte haben.

§ 11 Wirtschaftsplan und Rechnungswesen

- (1) Für die Aufstellung des Wirtschaftsplans, für die Buchführung und den Jahresabschluss des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts sinngemäß. **Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.**
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Zweckverband unterliegt entsprechend § 111 GemO einer örtlichen Prüfung. Das Rechnungsprüfungsamt eines der beiden Verbandsmitglieder wird als zuständiges Prüfungsamt mit diesen Prüfungsaufgaben und den weiteren Aufgaben aus § 112 GemO beauftragt. Die Verbandsversammlung beschließt die Beauftragung des jeweils zuständigen Prüfungsamtes.

§ 12 Vermögen des Zweckverbandes

- (1) Anlagevermögen (Kosten der Anschaffung, Erweiterung oder Änderung der Betriebsanlagen) sowie Umlaufvermögen (Kosten der betriebsnotwendigen Vorratshaltung) werden vom Zweckverband, soweit hierzu nicht eigene Mittel oder Zuschüsse Dritter, insbesondere des Staates, zur Verfügung stehen, durch Kredite aufgebracht.
- (2) Betriebswirtschaftlich nicht anderweitig gedeckte Aufwendungen werden im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit durch Benutzungsgebühren und Abgaben finanziert.
- (3) **Über die Umlage nach § 2 Abs. 6 S. 1 und 3 hinaus kann der Zweckverband nach § 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) eine weitere Umlage insbesondere zur Finanzierung von Kosten erheben, die nach Maßgabe der §§ 13, 14 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) nicht über die Erhebung von Benutzungsgebühren gedeckt werden können. Hiervon tragen der Landkreis Reutlingen 56,5% und der Landkreis Tübingen 43,5%.**

§ 13 Satzungsänderungen

Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl. § 21 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit bleibt unberührt.

§ 14 Verbandsauflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl beschlossen werden.
- (2) Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen ist in diesem Fall nach näherer Bestimmung der Verbandsversammlung auf die Verbandsmitglieder zu verteilen. Zugleich hat die Verbandsversammlung Bestimmungen über die Übernahme etwaiger Verbindlichkeiten durch die Verbandsmitglieder zu treffen.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse des Zweckverbandes (www.zav-rt-tue.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vollständige Satzungen sind unter www.zav-rt-tue.de unter der Rubrik Bekanntmachungen/Recht einsehbar. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes während der Sprechzeiten des Zweckverbandes kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.
- (3) Sofern eine Internetbekanntmachung gemäß Absatz 1 aufgrund gesetzlicher Regelungen nicht möglich sein sollte, erfolgt die Bekanntmachung in folgenden Tageszeitungen:
 1. Reutlinger Generalanzeiger,
 2. Reutlinger Nachrichten,
 3. Schwäbisches Tagblatt, Kreisausgabe (Rottenburger Post, Steinlachbote und Schwäbisches Tagblatt Tübingen),

Bei verschiedenen Erscheinungsdaten der in Satz 1 genannten Tageszeitungen ist für die Öffentliche Bekanntmachung der letzte Erschließungstag maßgebend.

- (4) Pläne, zeichnerische Darstellungen oder Karten werden in der Form öffentlich bekanntgegeben, dass sie in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes allgemein zugänglich während der Dienststunden niedergelegt werden, wobei auf die öffentliche Niederlegung in einer öffentlichen Bekanntmachung gemäß Absatz 1 hingewiesen wird. Für den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit einer öffentlichen Bekanntmachung ist im Falle der Niederlegung nach Satz 1 der Ablauf der Niederlegungsfrist maßgebend.

Dußlingen, den

Joachim Walter
(Verbandsvorsitzender)